

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2012

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung  
von Massnahmen für geringeren Energiebedarf  
(KRB Energiebeiträge II)**

vom 26. Januar 2012

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 5 Abs. 1 und 2 des  
Energiegesetzes vom 1. Juli 2004<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Zweck*

Der Kanton Zug unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs in bestehenden privaten, mindestens zehn Jahre alten Gebäuden. Er verstärkt damit das landesweite Gebäudeprogramm und gemeindliche Massnahmen.

§ 2

*Rahmenkredit*

Für die kantonalen Massnahmen wird ein Rahmenkredit von 10 Mio. Franken bereitgestellt.

§ 3

*Massnahmen*

a) Gebäudehülle

Für die Sanierung der gesamten Gebäudehülle wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 4

b) Sonnenkollektor-Anlagen zur Warmegewinnung

Für die nachträgliche Installation von Sonnenkollektor-Anlagen wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

§ 5

c) Wärmepumpen-Anlagen zur Warmegewinnung

<sup>1)</sup> Für die nachträgliche Installation von Wärmepumpen-Anlagen anstelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Heizung wird ein kantonaler Beitrag von 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ausgerichtet, höchstens jedoch Fr. 80'000.– pro Gebäude.

<sup>2)</sup> Das Gebäude muss über eine wärmetechnisch genügende Gebäudehülle verfügen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 740.1

## § 6

### *Anrechnung von anderen Beiträgen*

Bei den in den Paragraphen 3, 4 und 5 festgesetzten Kantonsbeiträgen sind allfällige andere Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug zu bringen.

## § 7

### *Technische Anforderungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die technischen Anforderungen an die Gebäudehülle, die Sonnenkollektor- und die Wärmepumpen-Anlagen auf dem Verordnungsweg fest.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische Standards.

## § 8

### *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Beitragsgesuche sind auf amtlichem Formular der Baudirektion zu unterbreiten, die über die Gesuche entscheidet.

<sup>2</sup> Für die Gesuchsprüfung und für Kontrollen zieht die Baudirektion Fachleute bei.

## § 9

### *Übergangsbestimmung*

Für Gesuche nach dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009<sup>1)</sup>, die vollständig bis zum 30. Juni 2011 bei der Baudirektion eingetroffen sind, ist der Rahmenkredit gemäss § 2 hievon heranzuziehen, falls der bisherige Rahmenkredit erschöpft ist.

## § 10

### *In-Kraft-Treten*

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>2)</sup>

Zug, 26. Januar 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

*Vreni Wicky*

Der Landschreiber

*Tobias Moser*

<sup>1)</sup> BGS 740.16

<sup>2)</sup> In-Kraft-Treten am .....